

# STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Haupt- und Werkausschusses am 06.10.2022

im Holbeinsaal des Alten Stadttheaters

## Anwesend:

### **Vorsitzender**

Oberbürgermeister Grienberger, Josef

### **Stadtratsfraktion CSU**

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Zweite Bürgermeisterin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Stadträtin Pröll, Christina

Stadtrat Tratz, Hans

anwesend ab Prot.-Nr. 90

anwesend ab Prot.-Nr. 90,

abwesend ab Prot.-Nr. 92

anwesend ab Prot.-Nr. 90

### **Stadtratsfraktion SPD**

Stadtrat Alberter, Christian

Stadtrat Nieberle, Gerhard

Stadtrat Pfaller, Fred

abwesend ab Prot.-Nr. 92

anwesend ab Prot.-Nr. 90

### **Stadtratsfraktion GRÜNE**

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadträtin Zink, Simone

abwesend ab Prot.-Nr. 93

### **Stadtratsfraktion Freie Wähler**

Stadtrat Nikol, Richard

### **Stadtratsfraktion ÖDP**

Stadtrat Reinbold, Willi

### **Schriftführer**

Eichiner, Max

### **Referenten**

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Leitung Zentrale Angelegenheiten Spreng, Andreas

Verwaltungsrat Ziegelmeier, Karl

### **Verwaltung**

Stiftungsverwalter, Geschäftsführer Heiß, Michael

Beginn: 17:32 Uhr

Ende: 19:30 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der Haupt- und Werkausschuss-sitzung vom 15.09.2022
2. Neufestsetzung der Gebühren für die Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Eichstätt für die Stadtteile Eichstätt, Marienstein/Rebdorf, Wasserzell sowie Neufassung der zugehörigen Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS)
3. Kalkulation der Gebühren im Bestattungswesen (2022 - 2025)
4. Kindergarten- und Kinderkrippenplätze in Eichstätt, aktuelle Informationen
5. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
Renovierung des Kinderspielplatzes Hofgarten

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

## **Protokoll-Nr. 89 Vorlage (2022/273)**

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Haupt- und Werkausschusssitzung vom 15.09.2022

### **Beschluss:**

Der Haupt- und Werkausschuss genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 15.09.2022 in der vorgelegten Fassung

**Anwesend: 9**

### **Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 9**

**NEIN-Stimmen: 0**

---

## **Protokoll-Nr. 90 Vorlage (2022/272)**

Betreff: Neufestsetzung der Gebühren für die Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Eichstätt für die Stadtteile Eichstätt, Marienstein/Rebdorf, Wasserzell sowie Neufassung der zugehörigen Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS)

### **Vorgang:**

#### **1. Veranlassung der Neukalkulation der Wassergebühren**

Die Gebühren für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Eichstätt wurden zuletzt im Jahr 2018 für die Rechnungsperiode 2019 bis 2022 kalkuliert und zum 01.01.2019 neu festgesetzt. Gleichzeitig wurden die bisher selbständigen Einrichtungseinheiten Eichstätt und Wasserzell zu einer Einrichtungseinheit mit einheitlichen Gebühren zusammengefasst.

Mit dem Auslaufen der aktuellen Rechnungsperiode wird eine Neufestsetzung der Gebühren ab 01.01.2023 für die Rechnungsperiode 2023 bis 2026 erforderlich.

Die Stadtwerke haben deshalb über das Fachbüro Suchowski, Ingolstadt, eine Neukalkulation der Beiträge und Gebühren zum 01.01.2023 veranlasst.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Kalkulationsgrundlagen sowie das Ergebnis der erstellten Gebührenkalkulation und der Satzungstext der neuen Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) wurden in einer Informationsmappe zusammengefasst, die dem Werkausschuss bzw. Stadtrat vorab in elektronischer Form übermittelt wurde.

Anzumerken ist, dass im Gegensatz zur Neukalkulation der Gebühren eine Neukalkulation der Herstellungsbeiträge derzeit nicht erforderlich ist, da im Bereich der Wasserversorgungseinrichtung keine neuen Erschließungsmaßnahmen durchgeführt wurden bzw. konkret anstehen. Die angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstücks- und Geschossflächen, die einen wesentlichen Beitragsmaßstab für die Kalkulation der Herstellungsbeiträge darstellen, haben sich damit nicht grundlegend geändert.

## 2. Gebührenkalkulation

### 2.1 Neufestsetzung der Grundgebühren

Die verbrauchsunabhängigen Grundgebühren werden von allen Anschlussnehmern zur teilweisen Abdeckung der in der Wasserversorgungseinrichtung anfallenden Fixkosten erhoben. Sie bemessen sich nach der Dimension der eingebauten Wasserzähler. Nachdem die Grundgebühren seit dem Jahr 2002 unverändert belassen wurden, wurde ab dem 01.01.2023 eine Neubemessung der Grundgebühren vorgenommen.

Wie durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München, im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung angeregt, wurde die Abstufung der Grundgebühren gleichzeitig stärker an den Leistungsbereich der eingesetzten Zähler angelehnt.

Bei der Gebührenkalkulation wurden daher ab dem 01.01.2023 folgende neue Grundgebührensätze berücksichtigt:

Nenndurchfluss $Q_n$	Dauerdurchfluss $Q_3$	Grundgebühr
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	40,00 €/Jahr
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	45,00 €/Jahr
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	bis 16,0 m <sup>3</sup> /h	55,00 €/Jahr
über 10,0 m <sup>3</sup> /h	über 16,0 m <sup>3</sup> /h	75,00 €/Jahr
Wasserzähler mit Standrohr		30,00 €/Monat

Anzumerken ist, dass die Erhöhung der Grundgebühr in den einzelnen Leistungsbereichen der Zähler zwischen 10,00 €/Jahr bzw. 15,00 €/Jahr liegt. Da rd. 85 % der Kunden über Zähler der kleinsten Kategorie verfügen,

wird die überwiegende Zahl der Kunden von einer Grundpreiserhöhung um 10,00 €/Jahr betroffen sein.

## 2.2 Neukalkulation der Verbrauchsgebühren

Für die Rechnungsperiode 2023 bis 2026 errechnen sich unter Einbeziehung der Ergebnisse der Vorjahre (Kostenüber- bzw. -unterdeckungen) sowie unter Berücksichtigung der Neubemessung der Grundgebühren folgende kostendeckende Gebührensätze:

Gebührenalternativen	€/m <sup>3</sup> (netto)
Abschreibung auf zuwendungsfinanziertes Kapital	1,66
Abschreibung auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten	1,77
Kostendeckende Gebühren inkl. der Ergebnisse der Vorjahre	1,66

Einzelheiten zur Gebührenkalkulation sind der im Vorgriff auf die Sitzung versandten Informationsmappe zu entnehmen.

Im Hinblick auf die aktuelle gute Finanzierung der Wasserversorgungseinrichtung, die sich in den vergangenen Jahren u.a. in deutlichen Gebührenüberdeckungen niedergeschlagen hat, wird vorgeschlagen, die kostendeckende Gebühr auf 1,66 €/m<sup>3</sup> (netto) festzusetzen. Die Verbrauchsgebühr erhöht sich damit um 0,33 €/m<sup>3</sup> (netto) oder rd. 24,8 Prozent. Die vorgeschlagene Gebührenbemessung bleibt allerdings am untersten Rand der nach dem KAG vorgegebenen Gebührenbemessung.

Die sich durch die Gebührenerhöhung ergebenden neuen Gebührenbelastungen sind – für verschiedene Abnahmefälle – der Informationsmappe zu entnehmen.

Hervorzuheben ist, dass bei einer Verbrauchsgebühr von 1,66 €/m<sup>3</sup> (netto) auch im Vergleich zu anderen Städten und Gemeinden ein insgesamt günstiges Gebührenniveau umgesetzt werden kann (vgl. Informationsmappe Anlage 1). Im Übrigen bleibt damit das Gebührenniveau auch deutlich unter der im Zeitraum 2015 bis 2018 geltenden Wassergebühr, die in Eichstätt in diesem Zeitraum bei 1,87 €/m<sup>3</sup> (netto) lag.

## 3. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS)

Im Zusammenhang mit der Änderung der Grund- und Verbrauchsgebühren ist es zweckmäßig, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Eichstätt für die Stadtteile Eichstätt, Marienstein/Rebdorf, Wasserzell (BGS-WAS) ab 01.01.2023 neu zu erlassen.

Der vorgeschlagene Satzungstext ist in der versandten Informationsmappe in der Anlage 2 wiedergegeben. Änderungen sind dabei als Streichungen bzw. im Fettdruck dargestellt.

Im Einzelnen sind gegenüber dem bisherigen Satzungstext folgende Änderungen vorgesehen:

1.	§ 6 Beitragssatz	Abs. 2 Änderung in "Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen"
2.	§ 6 Beitragssatz	Abs. 3 Änderung in "In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag:"
3.	§ 9a Grundgebühr	Abs. 1 Redaktionelle Änderungen
4.	§ 9a Grundgebühr	Abs. 2 Änderung der Grundgebühren gemäß Ziffer 2.1 dieser Sitzungsvorlage
5.	§ 10 Verbrauchsgebühr	Abs. 1 Satz 2 Die Gebühr beträgt 1,66 € pro Kubikmeter entnommen Wassers.
6.	§ 10 Verbrauchsgebühr	Abs.3 Die Gebühr Bauwasserzähler beträgt 1,66 € pro Kubikmeter.
7.	§ 16 Inkrafttreten	Abs. 1 Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
8.	§ 16 Inkrafttreten	Abs. 2 Die Satzung vom 29.10.2018 (in Kraft seit 01.01.2019) für die Stadtteile Eichstätt, Marienstein/Rebdorf, Wasserzell tritt außer Kraft.

### **Beschluss:**

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Eichstätt ab 01.01.2023:

1. Die Grundgebühren, abgestuft nach dem Nenn- bzw. Dauerdurchfluss der Zähler, wie in der vorliegenden Sitzungsvorlage unter Ziffer 2.1 aufgezeigt, festzusetzen.
2. Die kostendeckende Wassergebühr mit einer Verbrauchsgebühr in Höhe von 1,66 €/m<sup>3</sup> (netto) festzusetzen.
3. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Eichstätt für die Stadtteile Eichstätt, Marienstein/Rebdorf, Wasserzell (BGS-WAS) unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3 dieser Sitzungsvorlage aufgezeigten Änderungen im Rahmen einer gesonderten Beschlussfassung zu erlassen.

4. Die Werkleitung zu beauftragen, alle weiteren Schritte zum Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) zu veranlassen und umzusetzen.

**Anwesend: 13**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 13**

**NEIN-Stimmen: 0**

---

**Protokoll-Nr. 91 Vorlage (2022/271)**

Betreff: Kalkulation der Gebühren im Bestattungswesen (2022 - 2025)

**Vorgang:**

Die Stadt Eichstätt betreibt den Ostfriedhof sowie die Friedhöfe Marienstein-Rebdorf, Landershofen und Wasserzell als öffentliche Einrichtung. Die Gebühren für die Bestattungseinrichtungen erhebt die Stadt derzeit nach Maßgabe der Gebührensatzung vom 02.12.2020. Das Bestattungswesen zählt zu den Einrichtungen bei denen grds. Kostendeckung anzustreben ist. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass Friedhöfe neben ihrer Hauptbestimmung als Bestattungs- und Trauerort auch vielfältige weitere Funktionen erfüllen.

Zur Anhebung des Kostendeckungsgrades wurden die Gebühren zum 01.01.2021 für die Grabnutzungsrechte bei allen Erdgrabstätten um 15,00 € pro Jahr und bei allen Urnennischen um 20,00 € pro Jahr angehoben. Auf der Grundlage dieser Gebühren erstellte die Fa. Schneider & Zajontz eine Neukalkulation der Gebühren im Bestattungswesen. Im Ergebnis wird mit den aktuellen Grabnutzungsgebühren ein Kostendeckungsgrad von rund 70% erreicht. Die Verwaltung schlägt vor, die Grabgebühren zum 01.01.2023 zu erhöhen, um einen Kostendeckungsgrad von 90% zu erzielen.

**Niederschrift:**

Stadtratsmitglied Reinbold weist darauf hin, dass sich private Gegenstände zur Grabbpflege weiterhin auf dem Friedhof befänden, obwohl dies laut Friedhofsatzung nicht gestattet sei.

Herr Zinsmeister (Leitung Standesamt) antwortet, dass dies bekannt sei und seitens der Verwaltung mit Hinweisen und Mitteilungen entgegengewirkt werde.

Der Vorsitzende ergänzt, dass dies aufgrund der Emotionalität, die die Bürger mit einem Friedhof verbänden, nicht unter ein Obrigkeitsverhalten falle.

Die Bürger werden sensibilisiert, die privaten Utensilien vom Friedhof zu entfernen.

Die Stadtratsmitglieder Nikol und Reinbold merken an, dass die Friedhofswege auf Behindertengerechtigkeit und Rollatorfreundlichkeit überprüft werden sollen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Neugestaltung der Wege in Bearbeitung sei und dies berücksichtigt werde.

Stadtratsmitglied Nikol weist darauf hin, dass das Leichenhaus im Friedhof im Winter sehr kalt sei.

### **Beschluss:**

Der Haupt- und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat eine Erhöhung der Grabgebühren zum 01.01.2023, um einen Kostendeckungsgrad von 90% zu erreichen.

**Anwesend: 13**

### **Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 13**

**NEIN-Stimmen: 0**

---

### **Protokoll-Nr. 92 Vorlage (2022/276)**

Betreff: Kindergarten- und Kinderkrippenplätze in Eichstätt, aktuelle Informationen

### **Niederschrift:**

Herr Spreng (Leiter Zentrale Angelegenheiten) informiert über die Kindergarten- und Kinderkrippenplätze in Eichstätt.

Es schließt sich eine ausführliche Diskussion über die Themen Arbeitsmarktsituation und Kindergartenbeiträge an.

**Anwesend: 11**

---



## **Protokoll-Nr. 93**

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
Renovierung des Kinderspielplatzes Hofgarten

### **Niederschrift:**

Stadtratsmitglied Nikol bemerkt, dass der **Kinderspielplatz im Hofgarten** einer **Renovierung** bedürfe.

**Anwesend: 10**

---

Vorsitzender:

Protokollführer:

Josef Grienberger  
Oberbürgermeister

Max Eichiner